

bei eintretendem Todesfalle den Nachgelassenen einen Beitrag zu den Kosten des Begräbnisses zu gewähren, durch die allgemeine Pensionskasse nicht erreicht wird, so sind andern Theils die Beiträge zu solchen Begräbniskassen nur unbedeutend und daher keine große Belästigung der Mitglieder. Die Pensionskassen, welche nur auf den Beiträgen der Mitglieder beruhen, gewähren den Nachgelassenen derselben nur sehr geringe Pensionen und die Mehrzahl der Mitglieder solcher Kassen wird geneigt sein, dieselben aufzuheben; es hat sich dies auch in mehreren Fällen bereits ausgesprochen. Ältere Geistliche, welche längere Zeit zu einer solchen Kasse beigesteuert haben, verlieren allerdings bei der Aufhebung, gerade diese werden aber reichlich entschädigt durch die Einrichtung der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse. Denn da diese Kasse von allen Theilnehmern, ohne Rücksicht auf ihr Alter, nur denselben jährlichen Beitrag von 8 Thlr. 8 G. — fordert, so erwerben die älteren Geistlichen durch Entrichtung dieses Beitrags in wenigen Jahren ihren Relicten dieselbe Pension, welche die Nachgelassenen eines Geistlichen erhalten, der künftig vielleicht 30, 40, 50 Jahre dieselben Beiträge dahin leisten muß. Diejenigen Geistlichen dagegen, welche ihrem Lebensziel noch nicht so nahe stehen, müßten vielleicht zu einer solchen Specialkasse, wenn sie fortbestände, noch weit mehr steuern, als künftig ihre Relicten daraus erhalten könnten. Die Aufhebung der Kasse kann ihnen eher einen Vortheil als Nachtheil gewähren und es findet daher, nach Errichtung der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse, größere Geneigtheit bei solchen Geistlichen statt dergleichen Specialkassen aufzuheben. Die dritte Klasse, die Aussteuerungskassen, zu welcher die Kasse der Ephorie Dschah gehört, gewährt den Nachgelassenen der Mitglieder einmal für immer eine gewisse Summe, also in der Regel weit weniger als die Pensionskassen. Man kann also die mehrsten Mitglieder derselben durch Errichtung der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse ebenfalls für entschädigt ansehen. Nur ältere Geistliche, die lange in eine solche Kasse gesteuert und keine Aussicht haben aus der allgemeinen Pensionskasse Vortheil zu ziehen, weil sie vielleicht unverehelicht sind, oder keine pensionsfähigen Kinder haben, dürften auf andere Weise zu entschädigen sein. Eine Entschädigung für sie würde aber leicht zu ermitteln sein, wenn man nur die Kirchenbeiträge zu Hülfe nimmt, welche transitorisch zu solchen Kassen fortbezahlt werden sollen. Ich komme hierbei noch auf die Frage: ob das Ministerium befugt gewesen sei, die Kirchenbeiträge, welche zeither von einigen Kassen bezogen wurden, in Wegfall zu bringen. Der vorliegende Bericht zieht diese Befugniß in Zweifel, weil die Einziehung dieser Beiträge ein Eingriff in die Rechte der Kirchengemeinden sei, denen wohl nicht verwehrt werden könne, zu einem nützlichen Zwecke Beiträge aus den Kirchenararien zu geben, welche sie im Falle der Insufficienz zu vertreten hätten. Der Fall ist hier aber ein ganz anderer als der Bericht voraussetzt; diese Beiträge sind nicht von den Kirchengemeinden bewilligt worden, sondern beruhen lediglich auf Concessionen der früheren Con-

sistorien, und eine solche Concession der Oberbehörde kann diese auch wieder zurücknehmen, unbeschadet des Rechts der Kirchengemeinden, auf fernere Zahlung anzutragen. Endlich habe ich noch eine Bemerkung über die Annaberg-Grünstädtler Petition hinzuzufügen. Diese Petition stellt die Sache so vor, als wäre die Aufhebung des in den Ephorien Annaberg und Grünstädtel bestehenden Predigerwitwen- und Waisenfiscus auf Anordnung des Cultusministerii erfolgt. Diesem Anführen muß ich aber widersprechen. Es liegt mir ein Vortrag der Kreisdirection zu Zwickau vom 9. Mai 1838 vor, in welchem angezeigt wird, daß die Geistlichen dieser beiden Ephorien, mit Ausnahme eines Mitgliedes, den Beschluß gefaßt hätten, ihren Witwen- und Waisenfiscus aufzulösen, und dazu um die Genehmigung der Regierung bäten. Diese Genehmigung ist ihnen nicht versagt worden. Ein gleichzeitig angebrachtes Gesuch, daß man die zahlbaren Pensionen auf die Staatskasse übernehmen möchte, wurde aber abgeschlagen. Wenn aber das Ministerium erst 7 Monate später eine Verordnung wegen Aufhebung oder Umgestaltung der Ephoral-Witwenkasse erließ, so war diese Verordnung nicht die Veranlassung zu dem weit früher gefaßten Beschlusse der Geistlichen in den Ephorien Annaberg und Grünstädtel.

Secretair D. Schröder: Die Ausstellung, die ich mir gegen das Gutachten der geehrten Deputation zu machen vorgenommen hatte, ist allerdings durch das, was der Hr. königl. Commissar soeben erläutert hat, in der Hauptsache erledigt worden, indem er anführte, daß in der Dschaher Ephorie nur eine sogenannte „Aussteuerkasse“ vorhanden gewesen sei, ich aber geglaubt hatte, es sei dies eine Kasse, die eine jährliche Pension an die Relicten der verstorbenen Geistlichen zu zahlen gehabt. Bloß unter dieser Voraussetzung beabsichtigte ich einen Antrag, als Zusatz zum Deputationsgutachten zu stellen, werde dies daher nunmehr unterlassen und mich dem Antrage der Deputation anschließen. Indes kann ich doch noch eine Bemerkung nicht unterdrücken. Es ist nämlich vom königl. Commissar geäußert worden, 1) daß die jetzt vorhandenen geistlichen Witwen ein Recht hätten zu verlangen, daß ihnen aus dergleichen Pensionskassen noch fortwährend die Summe bezahlt werde, die sie nach dem frühern Verhältnisse zu bekommen hatten, und 2) daß die Geistlichen solcher Vereine verbindlich wären, in so weit ihre Beiträge zu dieser Kasse zu leisten, als es zu diesem Zwecke erforderlich sei. Beide Sätze sind zwar richtig, allein dabei ist mir nur das Bedenken beigegangen, daß solche Geistliche doppelt bezahlen müssen; einmal nämlich die Beiträge zu der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse und dann noch die Beiträge zu jener Privatpensionskasse, so lange nämlich genußberechtigte Witwen vorhanden sind, die aus der ältern Zeit herrühren. Für diese doppelten Leistungen empfangen sie aber für ihre Nachgelassenen weiter nichts, als die einfache Pension aus der allgemeinen Predigerwitwen- und Waisenkasse, die ihnen doch schon für die einfachen Beiträge zukommen muß.

Abg. Reiche-Eisenstuck: Es ist nicht zu läugnen, daß